

1920⁴² die Aufrechterhaltung der Schlichtungsausschüsse, die auf Grund des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916 errichtet worden waren. In dem Vorspann zu dieser Verordnung war darauf hingewiesen, daß das deutsche Gesetz vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten im Saargebiet nicht gültig sei; die Aufrechterhaltung der Schlichtungsausschüsse war als eine gewisse Ersatzlösung für dieses Gesetz gedacht. Auf Wunsch der Gewerkschaften führte die Regierungskommission das deutsche Gesetz vom 29. Oktober 1920 über die Änderung der Gewerbegerichte im Saargebiet ein⁴³. Mit dieser Entwicklung waren die Parteien und Gewerkschaften nicht zufrieden. Sie hatten seit 1920 wiederholt in Verhandlungen mit der Regierungskommission, in Denkschriften nach Genf und Erklärungen im Landesrat die Einführung der gesamten arbeitsrechtlichen Gesetzgebung der Weimarer Republik im Saargebiet gefordert⁴⁴.

Eine neue Phase der Entwicklung trat ein, als während des Streiks des Jahres 1923 die Gegensätze zwischen Bergarbeiterschaft und französischer Grubenverwaltung und auch die Erbitterung über die Haltung der Regierungskommission wuchsen. Die Gewerkschaften und die Parteien entfalten nun in den Fragen des Arbeitsrechtes und des Versicherungsrechtes neue Aktivität. Bereits am 9. April wandten sich die Gewerkschaften beschwerdeführend über die Wohnungsmaßnahmen der Grubenverwaltung an den Rat des Völkerbundes⁴⁵. Die Verordnung Raults vom 2. Mai 1923, die das Streikpostenstehen verbot, wurde als entscheidender Eingriff in das bestehende Arbeitsrecht angesehen und rief den einmütigen Protest des Landesrates in der Sitzung vom 14. Mai 1923 hervor⁴⁶, der in der Denkschrift an den Völkerbundsrat vom 22. Mai 1923 niedergelegt wurde⁴⁷. In der großen Anklageschrift gegen die Regierungskommission vom 2. Juni 1923 „Der Geist des Saarstatuts und die Praxis der Regierungskommission“ wurden die Einführung des Schlichtungswesens und der Arbeitskammer verlangt und über die Stagnation des Arbeitsrechtes und der Sozialgesetzgebung geklagt⁴⁸. In derselben Zeit verschärfte sich die Gegensätze in den Knappschaftsvereinen zwischen den Knappschaftsältesten und den französischen Arbeitgebern. Die Knappschaftspensionen lagen prozentual zum Lohn wesentlich unter den Vorkriegsleistungen, und die Arbeitnehmer forderten eine Erhöhung der Grundpensionen durch Beitragserhöhung. Die Franzosen weigerten sich mit Hinweis auf die Arbeitsverhältnisse in Frankreich, die

⁴² Amtsblatt der Reg.-Kom. 1920, Nr. 40; S.D.N. J.O. I,5 (1920), S. 277.

⁴³ S.D.N. J.O. II,5/6 (1921), S. 631.

⁴⁴ Z. B.: S.Z. Nr. 67 v. 19. 3. 1921: „Präsident Rault zu wichtigen Fragen der Saarbevölkerung“; S.L.Z. Nr. 2 v. 3. 1. 1922: „Die arbeitsrechtliche und sozialpolitische Stellung der Hütten- und Metallarbeiterschaft des Saargebietes“; S.D.N. C. 11. M. 40. 1922. I. Beschluß des Kreisrates Saarbrücken-Land v. 19. 11. 1921; S.D.N. C. 412. M. 290. 1921. I.; Landesrat des Saargeb., Sten. Ber. v. 19. 7. 1922, S. 30 ff., als Anlage 5, unten S. 338 ff.

⁴⁵ S.D.N. C. 331. M. 156. 1923. I.; vgl. auch oben S. 74.

⁴⁶ Landesrat des Saargeb., Sten. Ber. v. 14. 5. 1923, S. 2 ff.

⁴⁷ S.D.N. C. 434. M. 190. 1923. I.

⁴⁸ Ebenda, C. 395. M. 185. 1923. I.